

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Streitwertrevision

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 545/74

Urteil des BAG vom 7. Januar 1976

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 545/74

7 Sa 32/74 Berlin

Verkündet
am 7. Januar 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Januar 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blasig und Heidenreich für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 5. September 1974 - 7 Sa 32/74 - wird auf Kosten des Beklagten als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1956 als freier Mitarbeiter für den Beklagten in Entschädigungs- und Rückerstattungssachen tätig. Auf Grund einer Vereinbarung vom 15. April 1956 erhielt er zunächst für die von ihm eingebrachten Bearbeitungsfälle 45 % der Netto- und Erfolgshonorare mit pauschaler Unkostenabgeltung. Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 vereinbarten die Parteien eine 50 %ige Beteiligung des Klägers an den Bruttohonoraren der von ihm eingebrachten Mandate. Seine Beteiligung an den durch die Bearbeitung der Fälle entstandenen Gesamtunkosten wurde auf 50 % festgelegt. Schließlich legten die Parteien für den Fall der Auflösung des Vertrages eine 30 %ige Honorarbeteiligung des Klägers fest. Auf die Honoraranteile erhielt der Kläger monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 800,-- bis 1.000,-- DM, wobei die von ihm zu tragenden Unkostenanteile geschätzt wurden. Ab 1. Januar 1960 hatte sich der Beklagte auch verpflichtet, dem Kläger Abrechnungen über die ihm zustehenden Honorare und die von ihm zu tragenden Unkosten zu erteilen.

Der Kläger ist zum 30. April 1965 durch eigene Kündigung aus dem Vertragsverhältnis ausgeschieden.

Für die Zeit von April bis August 1968 stehen dem Kläger insgesamt Ansprüche auf Honoraranteile in Höhe von 8.773,25 DM zu. Von diesem Betrag hat der Kläger einen dem Beklagten geschuldeten Betrag von 3.428,65 DM in Abzug gebracht und fordert mit der vorliegenden Klage von dem Beklagten die Zahlung von 5.344,60 DM. Er hat einen dementsprechenden Klageantrag gestellt.

Der Kläger hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat die Klageforderung nicht bestritten, hält sie jedoch wegen der von ihm ausgesprochenen Aufrechnung mit Gegenforderungen nicht für berechtigt. Diese Gegenforderungen leitet der Beklagte daraus her, daß der Kläger nach den Jahresabrechnungen für 1964 und 1965 - diese Abrechnungen sind unstreitig erst am 16. Juni 1965 erstellt worden - überzahlt worden sei, und zwar für 1964 in Höhe von 6.319,24 DM und für 1965 in Höhe von 1.384,02 DM, insgesamt um 7.703,26 DM. Von dem zuletzt

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

genannten Betrag hat der Kläger 1.505,-- DM als dem Kläger gutzubringende Unkostenbeträge abgesetzt und errechnet demnach eine Gegenforderung in Höhe von 6.198,26 DM. Den für die Aufrechnung nicht benötigten Mehrbetrag dieser Forderung in Höhe von 854,45 DM fordert er mit der Widerklage vom Kläger.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen. Nach seiner Darstellung sind die Jahresabrechnungen für 1964 und 1965 unrichtig. In der Jahresabrechnung für 1964 stecke ein Teilbetrag von 5.057,64 DM, der, wie unstreitig ist, zwar am 9. Januar 1964 gezahlt worden sei, aber Honoraranteile für 1963 betreffe. Dieser Honoraranteil sei bereits in der Jahresabrechnung für 1963 enthalten, müsse also von dem in der Abrechnung 1964 enthaltenen Zahlbetrag von 53.028,57 DM abgesetzt werden. Ebenso enthalte die Jahresrechnung für 1965 einen zwar im Februar 1965 gezahlten Betrag von 850,49 DM, der Honoraransprüche aus dem Vorjahr betreffe und daher dem Jahr 1964 zugeschlagen werden müsse. Es könne somit in der Abrechnung für 1964 nur von erhaltenen 48.821,42 DM ausgegangen werden.

Für 1964 müßten, so hat der Kläger weiter ausgeführt, zu seinen Gunsten noch mehrere Unkostenanteile berücksichtigt werden bzw. wegfallen, u.a. folgende:

Unkostenanteil für eigene Unkosten	ca. 1.200,-- DM
zu Unrecht angesetzter Personalkostenanteil für Frau F	5.650,60 DM.

Nach der Ansicht des Beklagten sind die beiden streitigen Abrechnungen hingegen inhaltlich richtig. Dies habe der Kläger selbst bei der Abrechnung vom 16. Juni 1965 anerkannt. Für 1964 seien die Parteien einverstanden zu der vorliegenden Abrechnung gelangt und auf seiten des Klägers sei dabei der Dipl.-Kaufmann W aus Berlin tätig geworden, der die vorliegende Abrechnung für richtig befunden habe. Da der Überschneidungsbetrag nicht in der Abrechnung für 1963 enthalten sei, habe er in die Abrechnung für 1964 übernommen werden müssen.

Der Beklagte ist in beiden Vorinstanzen gemäß dem Klageantrag verurteilt worden; seine Widerklage ist abgewiesen worden.

- 4 -



- 4 -

Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts hat der Beklagte Revision eingelegt. In der Revisionsschrift hat er beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und unter Änderung des erstinstanzlichen Urteils die Klage abzuweisen. In der Revisionsverhandlung hat er beantragt, unter Aufhebung des Berufungsurteils nach den in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht gestellten Anträgen zu entscheiden.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht zulässig.

1. Auszugehen ist von dem im erstinstanzlichen Urteil festgesetzten und vom Landesarbeitsgericht nicht abgeänderten Streitwert von 6.199,-- DM. Diese Festsetzung bindet das Revisionsgericht (§ 61 Abs. 2, § 69 Abs. 2 ArbGG), auch wenn sie falsch sein sollte. Nur einer offensichtlich und auf den ersten Blick erkennbar unrichtigen Festsetzung könnte die bindende Wirkung versagt werden (ständige Rechtsprechung des BAG, z.B. BAG 17, 146 = AP Nr. 16 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

2.a) Der festgesetzte Streitwert übersteigt an sich die in der Arbeitsgerichtsbarkeit gemäß § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG geltende Revisionsgrenze von 6.000,-- DM. In Rechtsstreitigkeiten über Zahlungsansprüche, zu denen der vorliegende Rechtsstreit zählt, reicht dies allein für die Statthaftigkeit der Revision jedoch nicht aus. Der Zugang zur Revisionsinstanz ist hier nur eröffnet, wenn auch der Beschwerdegegenstand 6.000,-- DM übersteigt (§ 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG; vgl. BAG AP Nr. 19 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision [zu 1 der Gründe]). Der Wert des Beschwerdegegenstandes bestimmt sich nach demjenigen Betrag, um den der Revisionskläger durch das Berufungsurteil in seinen Rechten verkürzt zu sein behauptet und hiernach in den Revisionsanträgen die Aufhebung des Urteils verlangt (Stein-Jonas-Grunsky, Kommentar zur ZPO, 19. Aufl., § 511 a Anm. II, 2).

b) Im Streitfall richtet sich der Angriff der Revision gegen das Berufungsurteil nur insoweit, als darin der Beklagte gemäß dem Klageantrag, also zur Zahlung von 5.344,60 DM verurteilt worden ist; damit ist die bei Zahlungsansprüchen erforderliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Revisionssumme nicht erreicht. Dies ergibt sich aus den in der Revisionsschrift enthaltenen und in der Revisionsbegründungsschrift nicht geänderten Revisionsanträgen, die auf die Abweisung der Widerklage keinen Bezug nehmen. Revisionsanträge sind aber spätestens in die Revisionsbegründung aufzunehmen; sie müssen unzweideutig erkennen lassen, ob das Berufungsurteil ganz oder nur teilweise angefochten wird (Stein-Jonas-Grunsky, aaO, § 554 Anm. III A 1).

c) Ein unzweideutig auch die Widerklage erfassender Inhalt der Revisionsanträge läßt sich auch nicht durch ihre Auslegung gewinnen, die an sich zulässig ist; für die Revisionsanträge gilt nichts anderes als für sonstige Prozeßanträge, bei denen der wirkliche Wille zu erforschen und nicht am Wortlaut allein zu haften ist (vgl. BAG 14, 164 [166] = AP Nr. 2 zu § 56 BetrVG 1952 Entlohnung [zu 1 der Gründe] m.w.N.). Hierbei kann auch auf den Gesamtinhalt der Revisionsbegründung abgestellt werden. Die Revisionsbegründung läßt nicht erkennen, daß der Beklagte mit der Revision über das Ziel der Abweisung der Klage hinaus auch seinen Widerklageantrag weiter hat verfolgen wollen.

Sachlichen Erfolg hätte die Widerklage nur haben können, wenn der Beklagte die Darlegungen des Landesarbeitsgerichts nicht nur hinsichtlich der beiden sog. Überschneidungsbeträge von 5.057,64 DM (für 1964) und 850,49 DM (für 1965), sondern, was nicht geschehen ist, auch hinsichtlich der Unkostenberechnung angegriffen hätte. Auf der Unkostenseite mindert sich nach dem Berufungsurteil das Guthaben des Beklagten aus der Abrechnung um das anteilige Gehalt für die Angestellte F in Höhe von 1.752,85 DM. Es mindert sich weiter um den nicht berücksichtigten eigenen Unkostenanteil des Klägers in Höhe von 804,50 DM, den der Beklagte schon im ersten Rechtszug als richtig anerkannt hatte. Werden die letzteren Posten in der Abrechnung 1964 zugunsten des Klägers berücksichtigt, so vermindert sich die Gegenforderung des Beklagten von 6.198,26 DM auf ca. 3.641,-- DM. Mit einer Gegenforderung in dieser Höhe kann nicht einmal mehr voll gegen die Klageforderung aufgerechnet werden; für die Widerklage bleibt kein Restbetrag mehr frei.

Aus der Revisionsbegründung läßt sich also sachlich nichts

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

dafür entnehmen, daß der Beklagte entgegen dem Wortlaut des Revisionsantrages auch die Widerklage in der Revisionsinstanz hat weiter verfolgen wollen. Auf die Widerklage geht die Begründung dementsprechend mit keinem Wort ein. Das ist entgegen der Meinung der Revision auch nicht unter VII 2 d (S. 24) der Revisionsbegründung geschehen. Dort ist nur von dem Überschneidungsbetrag für 1965 die Rede. Aus dem Hinweis auf diesen Überschneidungsbetrag läßt sich aber der Wille des Beklagten, das Revisionsziel auch auf die Widerklage zu erstrecken, nicht entnehmen. Daß der Überschneidungsbetrag fälschlich mit dem Betrag der Widerklage - 854,45 DM - anstatt richtig mit 850,49 angegeben ist, kann daran nichts ändern.

3. Die Revision wird nicht dadurch statthaft, daß der Beklagte erstmals in der Revisionsverhandlung die Revisionsanträge auf die Widerklage ausgedehnt hat. Hierin liegt eine unzulässige Erweiterung der Revisionsanträge. Eine solche Erweiterung käme allenfalls in Frage, wenn sie sich im Rahmen der Revisionsbegründung hielte (Stein-Jonas-Grunsky, aaO, § 554 Anm. V 2 und § 519 Anm. IV 1 a). Dies ist hier, wie dargelegt, nicht der Fall.

Danach war die Revision als unzulässig zu verwerfen (§ 554 a ZPO).

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Jobs

Dr. Blasig

Heidenreich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

